KT-Drucks. Nr. 144/2017

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent
Alfred Schmid
Telefon 07031-663 1640
Telefax 07031-663 1269
a.schmid@lrabb.de

19.06.2017

Aktualisierung der Kinderschutzleitlinie des Amtes für Jugend Böblingen

Kinderschutzleitlinie - Entwurf 2017-06-19

I. Vorlage an den

Jugendhilfe- und Bildungsausschuss	03.07.2017
zur Beschlussfassung	**öffentlich**

II. Beschlussantrag

Die aktualisierte Kinderschutzleitlinie wird als verbindliche Handlungsanweisung für das Amt für Jugend Böblingen beschlossen.

III. Begründung

Zum 01.10.2005 war mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) novelliert worden, u.a. mit dem Ziel den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen zu präzisieren. In einem § 8a SGB VIII wurden damals fangreiche Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Handlungsabläufe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen neu geregelt. Diese gesetzlichen Rege-

lungen führten zu einer erheblichen Qualitätsentwicklung des Kinderschutzes in der gesamten Jugendhilfe, sowohl bei Jugendämter als auch bei freien Trägern der Jugendhilfe, in der Jugendsozialarbeit und im Bereich der Kindertagesstätten.
Bereits vor der gesetzlichen Neuregelung hatte der Jugendhilfeausschuss im Landkreis Böblingen „Leitlinien des Kreisjugendamtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ beschlossen (KT-Drucksache 63/2005) und diese mit Beschluss vom 06.11.2009 fortgeschrieben (KT-Drucksache 159/2009).
Seither wurde der sozialpädagogisch-fachliche Diskurs fortgeführt, weitere Erkenntnisse sind vom Gesetzgeber aufgegriffen und in entsprechenden Normen formuliert worden.
So trat zum 01.01.2012 das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz)“ in Kraft, das zum einen Änderungen und Anpassungen im SGB VIII, zum anderen das „Gesetz zur Information und Kommunikation im Kinderschutz (KKG)“ beinhaltete. Hierüber wurde im Jugendhilfeausschuss am 27.02.2012 berichtet.
Im Rahmen dieser Gesetzgebung wurde u.a. der Anspruch von Eltern(-teilen) auf Information, Beratung und Hilfe insbesondere in den ersten Lebensjahren des Kindes (Frühe Hilfen), aber auch schon während der Schwangerschaft festgeschrieben. Hierauf hat der Landkreis reagiert und die Frühen Hilfen unter der Überschrift „Familie am Start“ erfolgreich im Regelbetrieb etabliert

Zudem gibt es weitere Regelungen, die für die Praxis erhebliche Veränderungen mit sich brachten: So haben Berufsgruppen, die der Schweigepflicht gem. § 203 StGB unterliegen (Heilberufe, Suchthilfe, Berufspsychologie, Sozialarbeit /-pädagogik, Schwangerschaftskonfliktberatung), aber auch die Lehrerschaft einen expliziten Schutzauftrag mit Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt (§ 4 KKG). Analog besteht seither auch ein genereller Beratungsanspruch von Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (§ 8b SGB VIII). Darüber hinaus müssen außer den Hauptamtlichen auch neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe Tätige erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorlegen und Träger Präventions- und Schutzkonzepte für ihre jeweilige Institution entwickeln (§ 72a SGB VIII).

In der Praxis gab es in der jüngeren Vergangenheit, trotz aller Bemühungen, den Kinderschutz zu verbessern, tragische Ereignisse. Insbesondere sei an den Tod des kleinen Alessio im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald erinnert, der Anfang 2015 von seinem Stiefvater umgebracht wurde. Die Erkenntnisse aus der Aufarbeitung dieses Todesfalls sind nun in unsere Kinderschutzleitlinien eingeflossen.

Gemäß § 8a, Absatz 1 SGB VIII hat das Jugendamt bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Wie häufig dies im Landkreis in den letzten 5 Jahren der Fall war zeigt nachfolgende Tabelle:

Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII					
Jahr	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Anzahl Fälle	129	117	156	160	146

Besteht eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen ist das Ju-

gendamt berechtigt und verpflichtet eine Inobhutnahme durchzuführen. Dies gilt auch, wenn ein Kind oder Jugendlicher darum bittet oder ein ausländischer Minderjähriger unbegleitet nach Deutschland einreist. Die Inobhutnahmen entwickelten sich wie folgt:

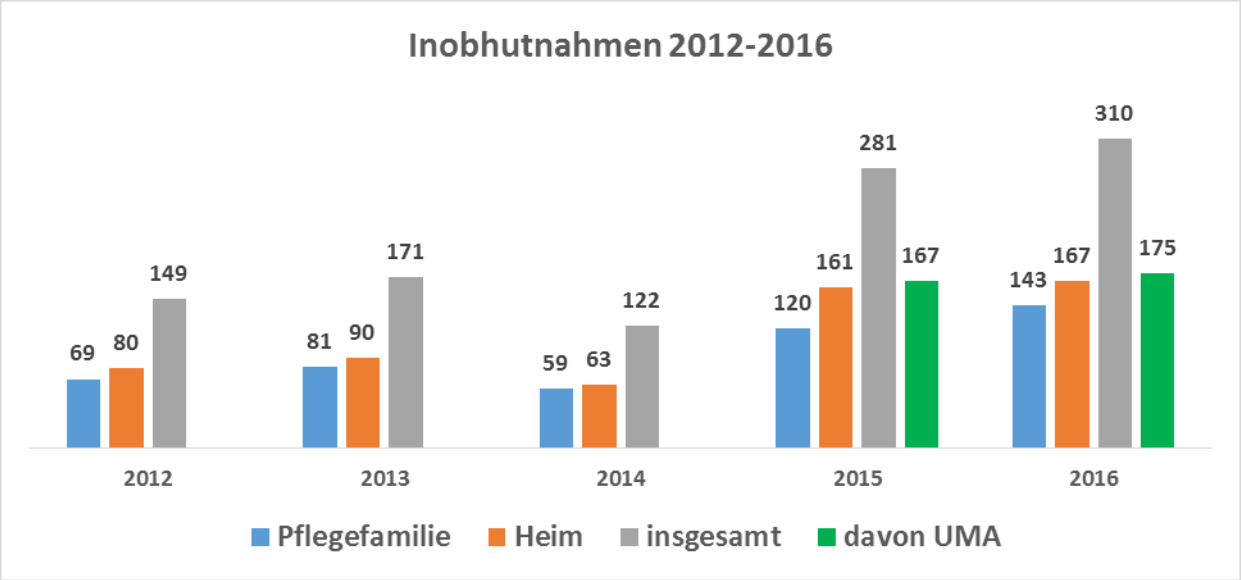

Hier zeigt sich deutlich, dass der massive Anstieg in den Jahren 2015 und 2016 im Wesentlichen auf dem starken Zugang unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMA) beruht.

Folgende aktuelle Veränderungen der Leitlinie, die in der Anlage die Seiten 4 bis 18 umfasst, hat es im Wesentlichen gegeben:

- Formularanpassungen bzw. -entwicklungen jugendamtsintern:
  - Datenerhebung bei Kinderschutzmeldungen
  - Leitfragen und Checklisten
  - Schutzkonzept – Vereinbarung mit Eltern
  - Überprüfungs- und Aufhebungsdokument von Gefährdungsbeurteilungen
  Dies betrifft die Seiten 19 bis 30.

- Zudem wurden die Arbeitshilfen für Einrichtungen und Dienste als Anhang der Leitlinie überarbeitet, Formularsets angepasst sowie die Dokumente (Checklisten, Einschätzungsformulare) für Kindertagesstätten in Kooperation mit kommunalen und kirchlichen Trägern neu entwickelt (Seiten 71-113).

- Ebenso wurde ein neues Kapitel zum Thema „Entwicklungspsychologische Beratung“ aufgenommen (S. 114-120), in dem es in erster Linie um die Erkennung von Kommunikationsmustern und die Schulung entsprechender Fähigkeiten für Eltern von Klein(st)kindern geht, nachdem viele Fachkolleginnen und -kollegen entsprechend geschult wurden.

Als bedeutsam für die Praxis wurde zudem die Kultur einer intensiven Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe weiterentwickelt. So wurden ge-

meinsame Schulungen in Fragen des Kinderschutzes durchgeführt, die von den KollegInnen in der Praxis als sehr hilfreich eingeschätzt wurden, und auch zukünftig regelmäßig stattfinden sollen.

Achtsam und sensibel zu sein bei (mutmaßlichen) Kindeswohlgefährdungen ist zu einer Daueraufgabe der gesamten Jugendhilfe, nicht nur des Jugendamts, geworden. Auch Partner außerhalb der Jugendhilfe, wie Schulen und der Gesundheitsbereich, fragen zunehmend generell und bezogen auf Einzelfälle um Beratung in Kinderschutzfragen nach. Diesem Zuwachs an Beratungs-, Schulungs- und Entwicklungsaufgaben soll nunmehr mit der Einrichtung einer neuen Funktion „Koordination Kinderschutz“ im Umfang einer halben Stelle Rechnung getragen werden. Diese kann durch Umwidmung der bisherigen 100%-Stelle für Jugendsozialarbeit (zukünftig: 50% Jugendsozialarbeit, 50% Kinderschutz) kostenneutral eingerichtet werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Veränderungen der Leitlinien werden keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen haben. Die Einrichtung der 50%-Koordinationsstelle Kinderschutz erfolgt kostenneutral durch Umwidmung der Fachstelle Jugendsozialarbeit.

Roland Bernhard